

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

G.Z.: IX-96/3

Muggendorf; Eiche
Naturdenkmal.

-S-

24.7.1953.

B e s c h e i d

An

Herrn und Frau Josef und Berta Heintaler
in

Muggendorf-Kreuth 6.

Gemäß den §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf dem Grundstück Parz. Nr. 714, EZ. 29, der Kat. Gemeinde Muggendorf-Kreuth Nr. 6 im Obstgarten ca 40 m unterhalb des Wohnhauses Kreuth Nr. 6 befindliche Eiche (*Quercus sessiliflora* ART: Traubeneiche) wird zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Eine Schlägerung des Naturdenkmals oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten.

Unter dieses Verbote fallen alle Massnahmen die geeignet sind das Naturdenkmal selbst oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als solche werden z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes, sowie jede sonstige Störung des Wachstums des Baumes, usw. aufzufassen respektive zu unterlassen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach dessen Eintreten, der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g i

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des ausserordentlich hohen Alters und der Grösse des Stammumfangs.

Um den Bestand für künftige Generationen zu sichern und das schöne Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, war der Baum zum Naturdenkmal zu erklären und mussten zu seinem Schutze die im Sprache angeführten Verbote und Meldeverpflichtungen erlassen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

E r g e h t g l e i c h l a u t e n d a n :

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Muggendorf z.K.
- 2.) das Bezirksgericht Wiener-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Etsuchen um Beschlussfassung und Anmerkung des Naturdenkmals im Grundbuche Muggendorf.

./.
.

3.) an das Amt der n.ö. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides.

EDD-XX-1-3-5

Der Bezirkshauptmann:

Murphy

[View details](#)

ins gleichzeitige

1) den ersten Befreiungskriegen die
Kriegsgefangenen aus dem